

**Prüfungsordnung  
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)  
für den Master-Studiengang  
»Kommunikationsdesign« (KD)  
an der Fachhochschule Düsseldorf**

**Vom 18.09.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV:NRW. S. 90) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten
- § 14 Salvatorische Klausel

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium ist ein prozess- und wissensorientiertes Studium, das die Studierenden in einem künstlerisch-gestalterischen und in einem wissenschaftlichen Sinne an Forschungs- und Produktionsfragen heranführt: Im Mittelpunkt des Studiums steht die Entwicklung von und die Arbeit an komplexen Gestaltungssystemen und übergreifenden Konzepten auf der Basis wissenschaftlicher und theoretischer Erkenntnisse. Fragen konkreter Formentwicklung und der Realisierung von Gestaltungskonzepten werden in diese Orientierung mit eingebunden. Designforschung und künstlerische Entwicklungsprojekte sind integraler Bestandteil der Lehre in den Master-Studiengängen.
- (2) Auf einer breit angelegten Grundlage gestalterischer Techniken, Methoden und Medien kennt und beherrscht die Absolventin bzw. der Absolvent die für eine selbständige leitende Tätigkeit in den Berufsfeldern des Kommunikationsdesign notwendigen theoretischen und gestalterischen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen. Sie oder er besitzt die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für die ganzheitliche sowie umfassende Planung und Konzeptionierung komplexer Gestaltungsprozesse anzuwenden. Sie oder er hat die Fähigkeit, interdisziplinären Arbeitsanforderungen sowohl auf der Grundlage einer fundierten und wissenschaftlich basierten Methodenkompetenz fachlich gerecht zu werden als auch diese in Gruppen methodisch geleitet zu entwickeln. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögens sowohl wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Rahmen designspezifischer Gestaltungsprozesse treffen als auch fachlich begründete Positionen in wissenschaftlichen Diskursen bzw. Fragestellungen einnehmen und vertreten. Sie oder er hat darüber hinaus grundlegende Kompetenzen in Fragen der Designforschung erworben.

## **§ 3 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

## **§ 5 Weitere Studienvoraussetzungen**

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design sind:
  1. ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einschlägigen Design- oder fachentsprechenden Studiengängen,
  2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Ein einschlägiger Bachelor-Abschluss im Sinne des Abs. 1 erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 CP (Creditpunkte). Für Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Abschluss des Master Studiengangs Kommunikationsdesign ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird.
- (3) Art und Umfang der Auflage gem. Abs. 2 werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der

Master-Thesis nachzuweisen. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal im Jahr. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) § 5a Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 5a**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Das Nichtablegen oder Nichtbestehen einer Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe von Abs. 4 berücksichtigt.
- (3) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 einbezogen werden.
- (4) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note der Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 zusammensetzt. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Nachweis über die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht erbringen oder wurde die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung mit „nicht bestanden“ bewertet, so wird die Note 5,0 zu 49 % in die Gesamtnotenbildung einbezogen. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.
- (5) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 4 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt zwischen 54 und 57 SWS.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 CP (Creditpunkte) vergeben. Davon entfallen 46 CP auf die Master-Studios, 14 CP auf die Wissensmodule, 10 CP auf das Master-Praxis Module und 20 CP auf die Master-Thesis.

- (4) Für ein vorangegangenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium Auflagen gem. § 5 gemacht. Dadurch erhöht sich die Regelstudienzeit auf 4 Semester und die Gesamtarbeitsbelastung auf 120 CP.

## **§ 7**

### **Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 70 CP mit Modulprüfungen in den Modulen:

a) 101 Grundlagen, Methoden & Strategien	12 CP
b) 102 Research about / through Design 1	14 CP
c) 103 Research about / through Design 2	20 CP
d) 201 Theorie	14 CP
e) 301 Design as practice 1	5 CP
f) 302 Design as practice 2 KD & AAD	5 CP

2. der Master-Thesis im Umfang von 20 CP

## **§ 8**

### **Umfang und Art der Master-Thesis**

- (1) Die Master-Thesis besteht aus zwei Teilen:
- a. einem abschließenden, eigenständigen, gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Projekt, das sich thematisch aus den Schwerpunktsetzungen im Studium herleitet,
  - b. einer Präsentation mit Kolloquium von 40 min. Dauer der unter a. genannten Arbeit.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium in Abs. 1 Punkt b. findet gemäß § 10a durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt und hat in der Regel eine Dauer von 40 Minuten.
- (3) Die Master-Thesis wird gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 RPO des Fachbereichs Design benotet. Die Note der Master-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Abs. 1 aufgeführten Teilen a. und b. Hierzu wird Teil a. mit dem Faktor zwei und Teil b. mit dem Faktor eins gewichtet.

## **§ 9**

### **Prüfung in den Modulen**

- (1) Die Modulabschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Punkt a.) RPO bestehen aus mehreren Teilen bezogen auf jede einzelne Lehrveranstaltung.
- (2) Die Modulnote errechnet sich mit Ausnahme derjenigen für die Master-Thesis als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilprüfungen der Modulabschlussprüfung.
- (3) In einem Modul können Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussprüfung in den Modulgruppen „Masterstudio“ und „Wissensmodule“ kann einmal durch eine bestandene Modulabschlussprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe kompensiert werden. Sollte auch diese

Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden werden, wird die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.

## **§ 10 Prüfungsformen**

- (1) In den Projektmodulen besteht die Prüfung aus einer Präsentation der Projektarbeit mit Kolloquium (§ 10a).
- (2) In den Wissensmodulen besteht die Prüfung wahlweise aus einem Referat (§ 10b), einer Hausarbeit (§10c) oder einem Kolloquium (§10d).

### **§ 10a Präsentation mit Kolloquium**

- (1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Projektarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Projektarbeit selber, sowie auf die Art und Weise ihrer Interpretation. Die Dauer einer Präsentation mit Kolloquium beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (2) Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

### **§ 10b Referate**

- (1) Ein Referat ist die mündliche und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

### **§ 10c Hausarbeiten**

- (1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

### **§ 10d Kolloquien**

- (1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 2 RPO des Fachbereichs Design durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Lehrveranstaltungsformen**

Lehrveranstaltungsformen sind „Gestalterisches Lehrforschungsprojekt“ (§ 11a) und „Master-Seminar“ (§11b).

## **§ 11a**

### **Gestalterisches Lehrforschungsprojekt (LP)**

Das „Gestalterische Lehrforschungsprojekt“ ist eine ganzheitliche, integrative Lernform mit einem Höchstmaß an didaktischer Offenheit, die gestaltungsmethodisch orientiert ist und in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen sehr hohen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln, managen, steuern und präsentieren Lösungen zu Projektthemen oder referieren analysierend über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und moderiert die interdisziplinären, forschungsorientierten Aspekte und steuert die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Sie oder er bespricht und korrigiert die Arbeiten während des Arbeitsprozesses in Gruppen und in dialogischer Evaluation. In den „Gestalterischen Lehrforschungsprojekten“ entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen den Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhalten künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

## **§ 11b**

### **Master-Seminar (MS)**

„Seminare“ sind Lehrveranstaltung mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

## **§ 12**

### **Berechnung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO des Fachbereichs Design aus dem arithmetischen Mittel der Modulgesamtnote und der Note für die Master-Thesis.
- (2) Die Modulgesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Modulnoten gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO des Fachbereichs Design.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign gemäß § 1 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2013 in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Kommunikationsdesign vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 273) wird zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 außer Kraft treten.

#### § 14

##### **Salvatorische Klausel**

Erweist sich ein Teil dieser Prüfungsordnung als ungültig oder als nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar, bleiben alle anderen Teile dieser Prüfungsordnung davon unberührt.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Design vom 19.06.2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.09.2013.

Düsseldorf, den 18.09.2013



Die Präsidentin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Professor Dr. Brigitte Grass

